

RS Vwgh 1995/5/17 93/01/1504

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §12 Abs3;

AsylG 1991 §3;

AVG §69 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist nach Ansicht des VwGH der seitens eines Asylwerbers gestellte Antrag auf "Neuaufnahme" seines Antrages auf Gewährung politischen Asyls - mangels Aufklärung durch die Behörde - nicht nur als Wiederaufnahmeantrag iSd § 69 Abs 1 AVG, sondern auch als neuer Asylantrag iSd§ 3 AsylG 1991 zu deuten, zumal der Asylwerber dies in einem späteren Schreiben klargestellt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993011504.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at